

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Mai 2017	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	146
Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ Vom 26. Januar 2017.....	171
Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	174

**Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
der Universität des Saarlandes
für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den
Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“**

Vom 26. Januar 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10a Nachteilsausgleich
- § 11 Fortschrittskontrolle
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akten- und Prüfungseinsicht
- § 17 Widerspruchsverfahren

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 23 Abschlussdokumente der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

III Master-Studium und Master-Prüfung

- § 25 Zugang zum Master-Studium
- § 26 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- § 27 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 28 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

- § 29 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 30 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 31 Abschlussdokumente der Master-Prüfung
- § 32 Master-Grad und Master-Urkunde

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Kernbereich-Studiengänge Bachelor „Language Science“ und Master „Translation Science and Technology“ der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung inkl. der Fachspezifischen Bestimmungen geregelten Prüfungsverfahrens die folgenden Grade:

- bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ den Grad Bachelor of Arts (B.A.) beziehungsweise
- bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad Master of Arts (M.A.)

(2) Im Bachelor-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen im gewählten Studiengang vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ der Philosophischen Fakultät.

(3) Im Master-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Der Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ ist anwendungsorientiert mit starken Forschungsanteilen. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technologie“ der Philosophischen Fakultät.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden.

(5) Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den entsprechenden Studienordnungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss möglich, bereits in der Schlussphase des Bachelor-Studiums Leistungen aus einem Master-Studiengang der Universität des Saarlandes zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt des Antrags genügend Kapazitäten im betreffenden Master-Studiengang vorhanden sind. Der Antrag kann erstmalig bei Nachweis eines Bachelor-Studienkontos von mindestens 165 CP gestellt werden und muss genaue Informationen zur Motivation der/des Studierenden enthalten, sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen, die belegt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer positiven Entscheidung des Ausschusses kann die/der Studierende maximal bis zu 15 Credit Points einmalig an Prüfungsleistungen ablegen. Eine weitere Antragstellung ist nicht möglich. Die Leistungen werden im Prüfungssekretariat archiviert und im Falle einer Einschreibung im betreffenden Master-Studiengang an der Universität des Saarlandes ihrem/seinem Studienkonto gutgeschrieben. Das Erbringen von Leistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zieht keinen Rechtsanspruch auf einen Master-Studienplatz an der Universität des Saarlandes nach sich.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 11 Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird. Das Semester, in welchem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, muss immer in Vollzeit studiert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 7 Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird. Das Semester, in welchem die Master-Arbeit angefertigt wird, muss immer in Vollzeit studiert werden.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für die Studiengänge oder Teilzeitstudiengänge zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) In der Studienordnung ist ggfs. bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen ab prüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Prüfungsleistungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Teilen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden, um die daraus resultierenden Credit-Points einbringen zu können.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Prüfung in Verbindung mit nur einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points werden in der Regel durch erfolgreiches Absolvieren zugehöriger Prüfungsleistungen dem Studienkonto hinzugefügt. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben. Für Tätigkeiten als

Tutor/Tutorin können in der Regel je Semesterwochenstunde 1,5 Credit Points, insgesamt jedoch nicht mehr als 6 Credit Points vergeben werden.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 Credit Points im Wahlbereich/bei den Schlüsselkompetenzen anerkennen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Auf die entsprechende Regelung im Bereich Schlüsselkompetenzen der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge wird verwiesen.

(6) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 10 erfolgreich abgeschlossen wird.

(7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist. Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(8) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiterhin können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

§ 5

Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- bzw. Master-Studium nach dieser Ordnung wird nach folgenden Studiengangs-Formen gestaltet:

- a) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ umfasst insgesamt 180 Credit Points. Davon entfallen 54 Credit Points auf die Pflichtbereiche, 114 CP auf die Wahlpflichtbereiche und 12 Credit Points auf die Bachelor-Arbeit.
- b) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ umfasst insgesamt 120 Credit Points. Davon entfallen 21 Credit Points auf die Master-Arbeit.

§ 6

Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Prüfungsleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(2) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- bzw. Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten, ohne dass daraus ein Zeitverlust für die Studierenden resultiert.

(3) Die Leistungskontrollen im Bachelor- bzw. Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) bzw. die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 SHSG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ wird organisatorisch durch ein Fachprüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Vertreter/Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fachrichtung „Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie“
2. zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die mit den Studiengängen Bachelor „Language Science“, und Master „Translation Science and Technology“ vertraut sind.
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Studiengänge Bachelor „Language Science“, Master „Translation Science and Technology“ mit eingeschränktem Stimmrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zu gewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 seinen/seine Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Art. 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren in den genannten Studiengängen. Er entscheidet über Zulassung und Abschluss des jeweiligen Verfahrens und ist bei Änderungen von Studien- und Prüfungsvorschriften im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung zu hören.

(8) Die Aufgaben nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Betreuern/Betreuerinnen beziehungsweise zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor- und Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Abs. 1 SHSG und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags in den Kreis der prüfungsberechtigten Personen für Bachelor- bzw. Master-Arbeiten mit deren Einvernehmen aufnehmen und zum Prüfer/zur Prüferin bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Abs. 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin auch zu Prüfern/Prüferinnen einzelner Bachelor- bzw. Master-Arbeiten bestellt werden, sofern sie über besondere einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Einer der Prüfer/Prüferinnen muss weiterhin zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen für das entsprechende Fachgebiet gehören und der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SHSG) angehören. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Gastdozenten/Gastdozentinnen können im Zeitraum Ihrer Tätigkeit an der Universität des Saarlandes zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden. Maßgeblich für die Bestellung ist dabei der Zeitpunkt der Themenstellung, beziehungsweise bei Präsenzprüfungen der Tag der Prüfungsleistung.

(2) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen des Bachelor- oder der Master-Studiengangs gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente, soweit sie die entsprechende Qualifikation besitzen. Prüfer/Prüferinnen, die aus der Fakultät oder der Universität ausscheiden, behalten mit ihrem Einvernehmen und vorbehaltlich der Möglichkeit des Abschlusses eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Erteilung eines Lehrauftrages weiterhin das Prüfungsrecht für die von ihnen bis zum

Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgehaltenen Lehrveranstaltungen der entsprechenden Semester. Dieses Prüfungsrecht erlischt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in den Studienordnungen geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der gleichen Bearbeitungszeit abgelegt werden können.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit-Points, sobald das Modul nach § 4 Abs. 1 vollständig absolviert wurde. Die Modul-Note wird unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(4) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(5) Studienleistungen sind veranstaltungsspezifische Leistungen, die nicht in die Bachelor- bzw. Master-Abschlussnote einfließen und nicht im Studienkonto dokumentiert werden. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Studienleistungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses, sondern obliegen der Organisation der Lehre.

(6) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle zugehörigen Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Prüfungen gemäß § 12 Abs. 7 dieser Ordnung bestanden wurden.

(7) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(8) Leistungskontrollen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in Abhängigkeit von der abzurufenden Zahl an Credit Points nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern.

(10) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Schriftliche Seminarleistungen sind mit einer Erklärung (in der Regel auf dem Deckblatt), aus welcher hervorgeht, dass der Kandidat/die Kandidatin die Leistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, zu versehen.

(11) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 12 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(12) Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Essay, etc.) beträgt 4-6 Wochen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach erfolgter Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilung zu gewähren. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung, etc.) sowie die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der ggf. zugelassenen Zuhörerschaft.

(13) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(14) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 10a Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung.

§ 11 Fortschrittskontrolle

(1) Im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung erfolgt die Zwangsexmatrikulation gem. § 82 Abs. 4 Nr. 2 Universitätsgesetz (SHSG) wenn

1. nach 4 Semestern noch keine Leistungen erbracht wurden
2. nach 12 Semestern (Vollzeit) das Bachelor-Studium noch nicht erfolgreich beendet wurde
3. nach 8 Semestern (Vollzeit) das Master-Studium noch nicht erfolgreich beendet wurde

Die Zwangsexmatrikulation schließt eine erneute Wiederaufnahme des Studiums in dem gewählten Fach aus.

(2) Der/die Studierende wird durch den Prüfungsausschuss über den drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs und die damit verbundene Zwangsexmatrikulation informiert, sofern er/sie

1. nach dem 2. Semester (Vollzeit) im Bachelor-Studium weniger als 18 CP erreicht hat
2. nach dem 2. Semester (Vollzeit) im Master-Studium weniger als 30 Credit Points erreicht hat
3. nach dem 6. Semester (Vollzeit) im Bachelor-Studium weniger als 120 Credit Points erreicht hat
4. nach dem 4. Semester (Vollzeit) im Master-Studium weniger als 70 Credit Points erreicht hat

(3) Unabhängig von der Fortschrittskontrolle gemäß Absatz 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss anhand des Regelstudienaufwands den Studierenden, bei denen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit gefährdet ist, Beratungsgespräche anbieten.

(5) Die Fristen zur Erbringung der Mindestleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 verlängern sich beim Teilzeitstudium gem. § 3 Abs. 1 und 2. Für Absatz 1 Nr. 1 ist eine Verlängerung aufgrund von Teilzeitsemestern ausgeschlossen.

(6) In Fällen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist jeweils um ein Semester verlängern. Ein nochmaliger Antrag auf Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;

2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ oder der Note 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt gekennzeichnet.

Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein. Die Angabe der Bewertung ist eindeutig und dokumentenecht auf den Prüfungsunterlagen oder in einem beigefügten Gutachten zu vermerken und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin zu versehen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Die Festsetzung der Bezugsgruppe für die Ermittlung der ECTS-Note obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Werden die Bachelor-Arbeit oder die Master-Arbeit und ggf. eine Leistungskontrolle von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, so errechnet sich die Note der Prüfung aus den gewichteten Noten der Prüfungselemente.

(8) Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dieser/diese vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Anmeldung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Vorgang ist durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin zu dokumentieren und dem Prüfungssekretariat anzuzeigen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer/der Prüferin innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich darauf ergebenden Behinderung sowie einen Zeitraum enthalten. Der Prüfling hat die Obliegenheit, den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Kommt er/sie dieser Obliegenheit nicht nach, so geht dies insoweit zu seinen/ihren Lasten, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung des Kindes wird mittels ärztlichem Attest nachgewiesen. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des

Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch den Prüfer/die Prüferin angezeigt werden. Die entsprechende Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 10 Abs. 9 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt.

(6) Das mehrfache und wiederholte Einreichen von Prüfungsleistungen mit denselben oder geringfügig veränderten Inhalten für unterschiedliche Teilmodulprüfungen wird (im Sinne eines Selbstplagiats) als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Essays.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Teilmodul, Modul oder im Studiengang feststellen (Absatz 5 Satz 6 gilt sinngemäß).

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht noch einmal in einem Master-Studiengang angerechnet werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen Leistungsnachweise mit Angaben zu den erworbenen Credit Points und zur Bewertung der Prüfungsleistung. In Zweifelsfällen hat der Kandidat/die Kandidatin auf Nachfrage des Prüfungsausschusses Informationen zu Anforderungen, Inhalten und Lernzeilen einzelner (Teil-)Module nachzureichen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Für Leistungen, die mehr als 10 Jahre vor Aufnahme des Studiums nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt eine gesonderte Überprüfung unter Beiziehung von Fachvertretern/Fachvertreterinnen dahingehend, ob durch den zeitlichen Versatz ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernziele und erworbenen Kompetenzen besteht.

(5) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen werden übernommen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung etwaiger Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Darüber hinaus gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.

(6) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Philosophischen Fakultät werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin alle nach Absatz 1 bis 4 äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche für das neu gewählte Studium anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung ausgewählter (Teil-)Module ist ausgeschlossen.

(7) Prüfungsleistungen in den modularisierten Studiengängen im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung, die ohne Zulassung zum Prüfungsverfahren erbracht wurden, können unter Berücksichtigung der genannten Zulassungsvoraussetzungen erst nach erfolgter Anmeldung gemäß § 18 Abs. 1 und 2 bzw. § 27 Abs. 1 und 2 anerkannt werden.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab in dem Wissen, die genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab, ohne zum Prüfungsverfahren zugelassen zu sein, zählt die Prüfung unbeschadet § 14 Abs. 7 als nicht abgelegt. Ein Rechtsanspruch auf einen unmittelbaren Nachtermin besteht hierbei nicht.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1, 2, 3 und 4 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und die unrichtigen Abschlussdokumente über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16 Akten- und Prüfungseinsicht

(1) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin nach Abschluss einer studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, in die dazugehörigen Gutachten und zugehörige Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, auf Antrag an das Fachprüfungssekretariat Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte zu nehmen. Mit dem Einverständnis des Prüfers/der Prüferin dürfen Prüfungsarbeiten auch kopiert werden.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums erfolgt mit der Immatrikulation. Sie bezieht sich dabei auf das mit der Immatrikulation gewählte Fach.

(2) Sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums definiert, so erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter Vorbehalt.

(3) Anmeldungen zu den einzelnen Prüfungen innerhalb des Bachelor-Studiums erfolgt in der Regel mit dem Prüfungsantritt. In Fällen mit besonderem organisatorischem Bedarf kann der Prüfer/die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

(4) Die Zulassung erfolgt in der Regel mit Einreichen der Prüfungsleistung beim Prüfer/der Prüferin unter dem Vorbehalt, dass etwaige Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 1 erfüllt sind. Für die Zulassung hat der Kandidat/die Kandidatin auf den Prüfungsunterlagen (in der Regel auf dem Deckblatt) zu bestätigen, dass ihm/ihr etwaige Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 bekannt sind und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt zählt, wenn diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor- bzw. Master-Studiums ist zu versagen, wenn der/die Studierende die unter Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare

Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magister-Prüfung, eine Diplom-Prüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 nicht erfüllt sind oder dem/der Studierenden die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen nicht bekannt sind. Wird ein Umstand, der zum Versagen der Zulassung zur Prüfung führt, erst nach Antritt zur Prüfung bekannt, zählt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“;
2. die in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Abschlusskolloquiums.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird im Kernbereich erstellt. Die Bachelor-Arbeit ist von der Studierenden/dem Studierenden im Rahmen eines der drei von ihr/ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen. Wird die Bachelor-Arbeit im Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ und dort im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst, dann ist sie auf Englisch anzufertigen. In allen anderen Wahlpflichtbereichen ist die Bachelor-Arbeit in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann bei Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit auch in englischer oder einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ beträgt 11 Wochen (12 Credit Points). Thema und Aufgabenstellung

müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten darf die Verlängerung dabei maximal 3 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Krankheitsbeginn dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Der Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung sowie einen Zeitraum enthalten. Der Prüfling hat die Obliegenheit, den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Kommt er/sie dieser Obliegenheit nicht nach, so geht dies insoweit zu seinen/ihren Lasten, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 12 Abs. 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ,nicht

ausreichend', so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 168 Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) sowie der in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points aller benoteten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;

1,6 bis 2,5: gut;

2,6 bis 3,5: befriedigend;

3,6 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der 1. Wiederholungsprüfung bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (z.B. Essay, Portfolio) ist die 1. Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Der Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich darauf ergebenden Behinderung sowie einen Zeitraum enthalten. Der Prüfling hat die Obliegenheit, den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Kommt er/sie dieser Obliegenheit nicht nach, so geht dies insoweit zu seinen/ihren Lasten, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Bezüglich der Gründe steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 23

Abschlussdokumente der Bachelor-Prüfung (Transcript of Records und Diploma-Supplement)

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises als Transcript of Records in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Gesamtnote und den Namen des betreffenden Studiengangs. Weiterhin werden das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Diploma-Supplement soll Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit den Daten nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen.

III Master-Studium und Master-Prüfung

§ 25 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studium „Translation Science and Technology“ setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss) sowie die besondere Eignung voraus. Näheres ist in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) geregelt.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erbracht worden sind und die Abschluss-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Master-Studiums (=Semesterbeginn) nachgereicht werden. Die in Absatz 1 genannten Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen für den jeweiligen Studiengang überprüft. Dabei können nur diejenigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorliegen.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) dargestellt sind, überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(5) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Das Fachprüfungssekretariat unterrichtet aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 geknüpft ist.

§ 26 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums erfolgt mit der Immatrikulation. Sie bezieht sich dabei auf das mit der Immatrikulation gewählte Fach.

(2) Sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums definiert, so erfolgt die Zulassung zu den Teilprüfungen unter Vorbehalt.

(3) Anmeldungen zu den einzelnen Prüfungen innerhalb des Master-Studiums erfolgt in der Regel mit dem Prüfungsantritt. In Fällen mit besonderem organisatorischem Bedarf kann der Prüfer/die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

(4) Die Zulassung erfolgt in der Regel mit Einreichen der Prüfungsleistung beim Prüfer/der Prüferin unter dem Vorbehalt, dass etwaige Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2 erfüllt sind. Für die Zulassung hat der Kandidat/die Kandidatin auf den Prüfungsunterlagen (in der Regel auf dem Deckblatt) zu bestätigen, dass ihm/ihr etwaige Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 bekannt sind und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt zählt, wenn diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums ist zu versagen, wenn der/die Studierende die unter Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magister-Prüfung, eine Diplom-Prüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nicht erfüllt sind oder dem/der Studierenden die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Teilprüfungen nicht bekannt sind. Wird ein Umstand, der zum Versagen der Zulassung zur Teilprüfung führt, erst nach Antritt zur Prüfung bekannt, zählt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 27

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. die in den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 70 Credit Points;

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gelten § 26 Abs. 2 und Abs.3 entsprechend.

§ 28

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit im Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ 16 Wochen (21 Credit Points). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen darf die Verlängerung dabei maximal 6 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer Frist von 3 Werktagen dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Der Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung sowie einen Zeitraum enthalten. Der Prüfling hat die Obliegenheit, den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Kommt er/sie dieser Obliegenheit nicht nach, so geht dies insoweit zu seinen/ihren Lasten, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Bezüglich der Gründe steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens drei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein

schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 12 Abs. 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Abs. 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(13) Das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 29

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen 99 Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß den Vorgaben der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points aller benoteten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
1,6 bis 2,5: gut;
2,6 bis 3,5: befriedigend;
3,6 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 30

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der 1. Wiederholungsprüfung bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (z.B. Essay, Portfolio) ist die 1. Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 29 Abs. 7 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Der Inhalt des ärztlichen Attestes muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich darauf ergebenden Behinderung sowie einen Zeitraum enthalten. Der Prüfling hat die Obliegenheit, den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Kommt er/sie dieser Obliegenheit nicht nach, so geht dies insoweit zu seinen/ihren Lasten, dass die Prüfungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist. Bezüglich der Gründe steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes gleich.

(4) Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 31

Abschlussdokumente der Master-Prüfung (Transcript of Records und Diploma-Supplement)

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis Form eines Leistungsnachweises als Transcript of Records in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Gesamtnote und den Namen des betreffenden Studiengangs. Weiterhin werden das Thema und die Note der Master-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Diploma-Supplement soll Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 32

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten nach § 31 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ vom 28. April 2016 (Dienstbl. 42, S. 339) und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 10. März 2016 (Dienstbl. 49, S. 409) sowie die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

Saarbrücken, 9. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom 26. Januar 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstblatt S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors „Language Science“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 „Europäische Sprachen“, WP2 „Sprachverarbeitung“, WP3 „Phonetik“ und WP4 „Translation“ sowie

- 30 CP auf das Pflichtmodul P1 „Methodische und theoretische Grundlagen“,
- 9 CP auf das Pflichtmodul P2 „Sprachkompetenz Englisch“,
- 12 CP auf das Pflichtmodul P3 „Schlüsselkompetenzen“,
- 15 CP auf das Pflichtmodul P4 „Abschlussmodul“ (Bachelorarbeit 12 CP).

Von den vier Wahlpflichtbereichen WP1-WP4 sind drei erfolgreich abzuschließen.

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Programmierprojekte, Portfolios und Projektpräsentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio kann je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen in der Regel Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden) bestehen oder aus einer strukturierten Darstellung der Ziele und Inhalte einer Lehrveranstaltung sowie ihrer Relevanz für und ihre Stellung im fraglichen Studiengang.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Unterrichtssprache

Im Pflichtbereich P2 „Sprachkompetenz Englisch“ sowie in den Modulelementen „PS: Phänomene und Strukturen des Englischen“ und „HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische“ im Wahlpflichtbereich WP1 „Europäische Sprachen“ ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen / Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen/Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

§ 38

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modul(element)en in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Europäische Sprachen“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Syntax und Morphologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(2) Die Zulassung zum Teilmodul "HS Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische" setzt den erfolgreichen Abschluss des Teilmoduls "PS: Phänomene und Strukturen des Englischen" voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Phonetik“ – ausgenommen „Phonetische Transkription“ – setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Phonetik und Phonologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(4) Das Modulelement „Written Expression (Advanced)“ im Wahlpflichtmodul "Sprachpraxis II" des Pflichtbereichs P2 „Sprachkompetenz Englisch“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Written Expression (Intermediate)“ im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement "Language Course II" des Moduls "Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate)" im Pflichtbereich P2 "Sprachkompetenz Englisch" setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement "Language Course I" desselben Moduls voraus.

(6) Das Kolloquium im „Abschlussmodul“ P4 ist in dem Wahlpflichtbereich zu besuchen, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 40

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ der Universität des Saarlandes genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den drei aus WP1-WP4 gewählten Wahlpflichtmodulen.

§ 41

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ 11 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Studierenden / dem Studierenden im Rahmen eines der drei von ihr / ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen.

(3) Wird die Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ und dort im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst, dann ist sie auf Englisch anzufertigen. In allen anderen Wahlpflichtbereichen ist die Bachelor-Arbeit in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann bei Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelorarbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“

Vom 26. Januar 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtstbl. S. 1080) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstblatt S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Translation Science and Technology“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und Ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 36 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39 Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im Studiengang Translation Science and Technology erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

– Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology (Dienstbl., Nr. 49, S. 413) festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology festgelegt.

§ 40 Zeugnis

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die

Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 41
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Mai 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmitt', is written over a faint, illegible stamp.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt